Hinweisgebersystem



Die AWO AJS gGmbH nimmt Compliance-Verstöße ernst und bearbeitet diese professionell.

Mit dem Hinweisgebersystem kann sich jede*r Mitarbeiter*in und jede*r Kund*in bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß auf sichere und vertrauliche Weise an eine geeignete Stelle wenden.

Was ist eigentlich Compliance?

Compliance steht für die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und unternehmenseigenen, freiwilligen Regelungen und Kodizes.

Zu Compliance-Verstößen zählen u. a.:

- Straftaten, besonders aus dem wirtschaftlichen Bereich: Korruption, Betrug, Untreue, Brüche des Wettbewerbsstrafrechts,
- weiterhin Straftaten aus den Bereichen Arbeitsschutz, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte (z.B. sexuelle Übergriffe, Diskriminierung) und
- arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen, die zu einer fristlosen Kündigung führen könnten.

Drei-Stufen-Konzept

Das Hinweisgebersystem funktioniert nach einem dreistufigen Konzept:

- 1. Der*die Vorgesetzte/Leitungskraft
- 2. Vertrauensperson der AWO AJS gGmbH
- 3. Vertrauensanwält*in

Bei Verdacht auf einen Compliance-Verstoß ist der*die Vorgesetzte bzw. die Leitungskraft die erste Ansprechperson.

Sollte sich der*die Mitarbeiter*in bzw. Kund*in in einem begründeten Fall mit dem Hinweis nicht an die Leitungskraft wenden können, steht in der AWO AJS gGmbH eine **interne Vertrauensperson** zur Verfügung:

Kontakt: <u>vertrauensperson@awo-thueringen.de</u>

Diese Stelle wird zukünftig ein interner Compliance-Officer erfüllen. Bis diese Position besetzt ist, nimmt die Stabstelle Qualitätsmanagement diese Aufgabe wahr.



Falls in begründeten Fällen AWO AJS-interne Personen keine geeigneten Ansprechpartner*innen sind, kann der Hinweis auch an **externe Vertrauensanwält*innen** gerichtet werden:

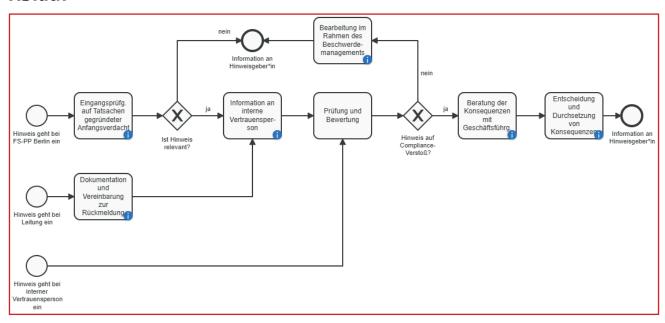
Dr. Rainer Frank und Dr. Leonie Lo Re

Mail: vertrauensanwalt-awo-thueringen@fs-pp.de

Tel.: 030 31 86 85 931 - <u>Internetseite</u>

Zwischen der AWO AJS gGmbH und den Vertrauensanwält*innen existiert eine Vereinbarung zur gegenseitigen Verschwiegenheit zugunsten der hinweisgebenden Person.

Ablauf



Erhält eine Leitungskraft einen Hinweis auf Compliance-Verstöße, dokumentiert sie diesen im dafür vorgesehenen Formular. Der Hinweis wird zur Bearbeitung an die interne Vertrauensperson weitergeben.

Die Vertrauensperson prüft jeden Hinweis dahingehend, ob es sich um eine Beschwerde oder einen Regel- bzw. Rechtsverstoß handelt. Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdemanagements bearbeitet. Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Compliance-Verstoß, werden die Geschäftsführung und die externen Vertrauensanwält*innen einbezogen.

Nach sorgfältiger Prüfung des Falls können arbeitsrechtliche Sanktionen (z. B. sofortige Freistellung) über die Person verhängt werden, die den Compliance-Verstoß begangen hat. Fallabhängig wird der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft übergeben.



Wendet sich die hinweisgebende Person direkt an die Vertrauensanwält*innen, nehmen diese eine Vorprüfung vor und leiten den Hinweis an die interne Vertrauensperson und die Geschäftsführung weiter – das Einverständnis des*der Hinweisgeber*in vorausgesetzt. Ergibt die Vorprüfung einen begründeten Anfangsverdacht, wird der Fall zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Grundsätze

- Das Verfahren verläuft grundsätzlich anonym und vertraulich. Der Person, die den Hinweis gegeben hat, kann dadurch kein Schaden entstehen.
- · Jeder Hinweis wird dokumentiert und geprüft.
- Betrifft ein Hinweis eine oder mehrere am Ablauf beteiligte Personen (z. B. die Vertrauensperson oder ein Mitglied der Geschäftsführung), so wird diese nicht mit der Prüfung/Aufklärung des Falles beauftragt.